



Dokumentation der Abfangmaßnahme vorgezogene CEF-Maßnahme

zur artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG

B-Plan Nr. 19 „Runstedter See“ der Stadt Braunsbedra



Auftraggeber:

T&K INVEST GmbH,
Leihaer Straße 31,
06242 Braunsbedra OT Roßbach

Auftragnehmer:

Naturschutzzinstitut Leipzig e.V.
Paul-Flechsigt-Straße 15
04289 Leipzig

Bearbeiter/-in:

Ramona Beuth, M. Sc. Biologin
Michaela Holtz, Dipl. Ing. Landespflege
Dietmar Klaus, Dipl. Biologe
Sandra Martin-Warlich, Dipl. Ing.(FH) Landschaftsarchitektur

Leipzig, September 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
1.1	Ziel und Zweck der vorliegenden Unterlage	6
2.	Grundlagen.....	6
2.1	Methodische Grundlagen	6
2.2	Gesetzliche Grundlagen.....	8
2.2.1	FFH-Richtlinie (NATURA 2000).....	8
2.2.2	Vogelschutzrichtlinie	8
2.2.3	Bundesnaturschutzgesetz	8
2.2.4	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	9
2.3	Vorgaben der Naturschutzbehörden	9
2.4	weitere Vorgaben/Stellungnahmen	10
2.4.1	Kurzstellungnahme für Artnachweise im Bereich der Einbeziehungssatzung NSI	10
2.4.2	nachrichtliche Übernahme der Kartiererergebnisse aus der Kartierung NSI	11
3.	Umsetzung der CEF-Maßnahme - Errichtung eines Reptilienschutzzaunes	15
3.1	Ergebnisse der Abfang- und Umsiedelungsmaßnahme (Stunden- und Leistungsprotokoll zur Ökologischen Baubegleitung hier Faunistische Leistungen 2023)	16
3.2	Zusammenfassung Gesamtbeurteilung.....	20
	Quellenangaben und weiterführende Literatur.....	22

1. Einleitung

In der Sitzung des Ortschaftsrates Großkayna, Stadt Braunsbedra am 29.04.2021 wurde nach Vorstellung der Entwicklungskonzeption für den Runstedter See die Einleitung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra SR-354/2021 bekanntgegeben. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Runstedter See“ der Stadt Braunsbedra erfolgte am 22.09.2021 mit dem Ziel der Entwicklung von Teilbereichen des Runstedter Sees als Campingplatz und Ferienhausresort. Der etwa 230 ha umfassende Runstedter See ist ein wasserrechtlich planfestgestelltes Gewässer und befindet sich im Eigentum der Firma T&K Invest GmbH. Die Firma T&K Invest GmbH als Grundeigentümer des Runstedter Sees und angrenzender Bereiche beabsichtigt das Südufer des Sees touristisch zu nutzen. Am nördlichen Ortsrand von Großkayna sollen ein Campingplatz, Wohnmobilstellplätze und ein Ferienhausresort entwickelt sowie der Imbiss an der L178/Grüne Straße gesichert werden. Ferner sollen planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung eines Lkw-Standplatzes an der L178 am Nordufer bei Frankleben geschaffen werden [MACHBARKEITSSTUDIE TOURISTISCHE ENTWICKLUNG AM RUNSTEDTER SEE, T&K INVEST GMBH 2021]

Der Bebauungsplan sieht vor, die bisher unbebauten Randbereiche insbesondere des südlichen Ufers des Runstedter Sees einer touristischen Nutzung zuzuführen. Die Nachfrage der touristischen Nutzung ehemaliger Tagebauseen besteht nach wie vor. „Die Region Geiseltal ist in den letzten Jahren durch die Renaturierung und Restrukturierung der alten Tagebaulandschaft auf dem Weg, zu einer der wichtigsten touristischen Destinationen in Sachsen-Anhalt zu werden. Allerdings zeigt sich dabei immer deutlicher, dass mit der Teilfreigabe nun auch die Notwendigkeit besteht, die touristische Entwicklung im Geiseltal strategisch neu aufzustellen und eine offensivere regionale und überregionale Vermarktung zu etablieren. Der Geiseltalsee (einschließlich Runstedter See) steht in einer Wettbewerbssituation zu anderen Bergbaufolge-Seenlandschaften im Süden Leipzigs und in Bitterfeld.“ [[HTTPS://WWW.BRAUNSBEDRA.DE/DE/MASTERPLAN-GEISELTALSEE/FORTSCHREIBUNG-MASTERPLAN-GEISELTALSEEN.HTML](https://www.braunsbedra.de/de/masterplan-geiseltalsee/fortschreibung-masterplan-geiseltalseen.html)]

Neben der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.19 „Runstedter See“ wurde in der Sitzung vom 12.10.2022 des Stadtrates der Stadt Braunsbedra die Aufstellung der Einziehungssatzung „Wendenring, Seestraße“ in Großkayna beschlossen.

Durch die VDW Ingenieurgesellschaft für Vermessung, Dokumentation und Wertermittlung mbH Eilenburg wurde die Begründung zur Einbeziehungssatzung „Wendenring und Seestraße“ in Großkayna, im April 2023 erstellt.

„Für das Plangebiet „Wendenring, Seestraße“ in Großkayna sollte eine Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 352 (Teilfläche), 357, 358, 359, 434, 435, 436, 444, 445, 446, 447 der Flur 1 der Gemarkung Großkayna. Anders als im Aufstellungsbeschluss vorgesehen, werden die Flurstücke 358 und 359 nicht in den Geltungsbereich einbezogen. Es sollen bis maximal fünf Einfamilien- oder Doppelhäuser errichtet werden.“ [VDW, 2023].

Zielstellung für den Bereich des ehemaligen Tagebausees Runstedter See und seiner Umgebungsstrukturen ist, den Bereich einer touristischen Nutzung bzw. Entwicklung zuzuführen und hierfür ein umfassendes Baurecht zu schaffen. Mit der Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Runstedter See“ der Stadt Braunsbedra soll dies erreicht werden.

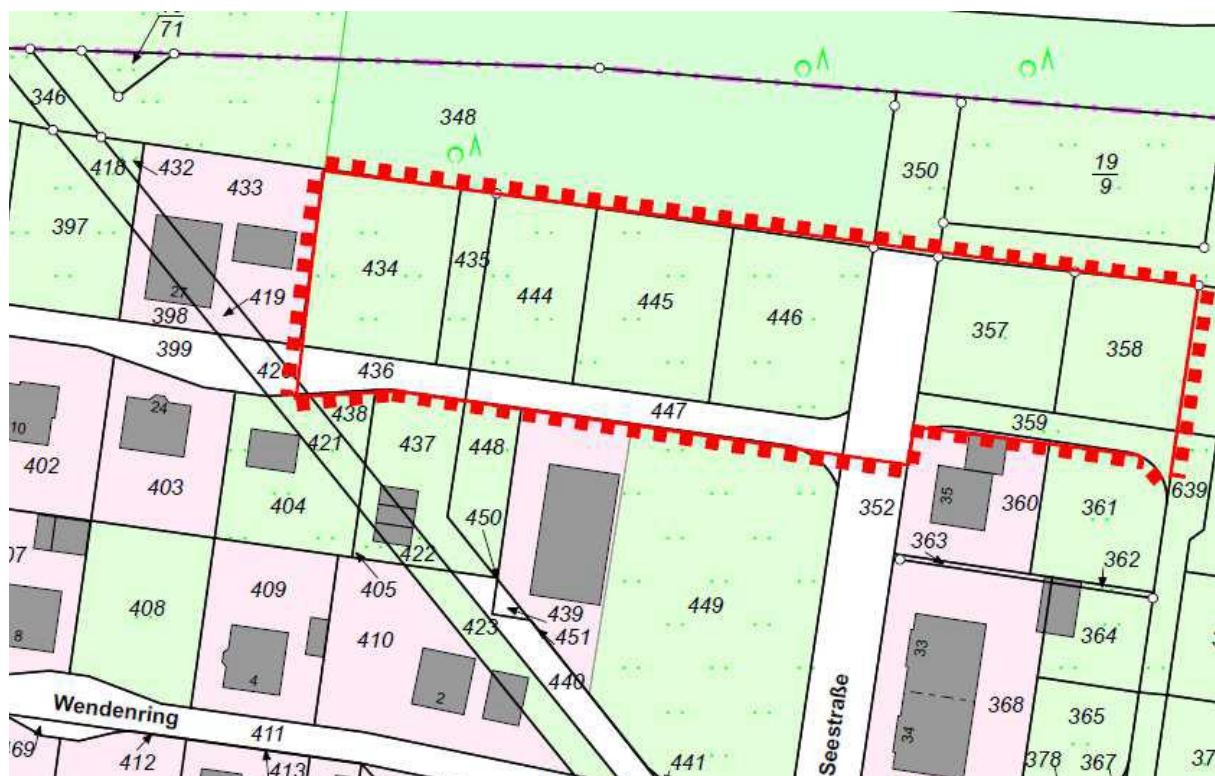


Abbildung 1: Geltungsbereich gemäß Aufstellungsbeschluss vom 12.10.2022 nachrichtliche Übernahme [VDW, 2023], Quelle: Flurkarte1:1000 Nr. B21-3834-21

1.1 Ziel und Zweck der vorliegenden Unterlage als Teil des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, vorgezogene Artenschutzmaßnahme CEF

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist auf Bebauungsplanebene zu prüfen, ob geschützte Tier- und/oder Pflanzenarten (Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL) durch das Vorhaben betroffen sein können und ob durch Bauvorhaben in Zuge der touristischen Nutzung die Tötungs-, Schädigungs- oder Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

2. Grundlagen

2.1 Methodische Grundlagen

Zur Beurteilung, artenschutzrechtlichen Bewertung des geplanten Vorhabens werden die Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen des LfULG herangezogen. [[HTTPS://WWW.NATUR.SACHSEN.DE/DOWNLOAD/PRUEFSHEMA_100319.PDF](https://www.natur.sachsen.de/download/pruefschema_100319.pdf)], abgerufen am 14.09.2023 siehe Anhang Prüfschema / Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG.

In den Jahren 2021/22 und 2023 wurden durch das NSI Region Leipzig e.V. beauftragt durch die T&K INVEST GMBH umfangreiche naturschutzfachlichen Untersuchungen durchgeführt. Diese beziehen sich auf die unten genannten Tiergruppen. Die Ergebnisse der Kartierungen werden im Artenschutzgutachten [NSI 2023] aufgeführt.

Im Rahmen der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. 19 „Runstedter See“ der Stadt Braunsbedra wird das folgende Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgehandelt nach vorliegender B-Planung und es ist zu prüfen, ob europarechtlich geschützte Arten, d. h. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten betroffen sind.

Die artenschutzrechtliche Prüfung folgt dem angegebenen Ablauf:

1. Relevanzprüfung:

Projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums, für welche Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die einschlägigen Verbotstatbestände betroffen sein könnten

Abschichtung/Filter nach den Kriterien:

- Art entsprechend den Roten Listen ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend;
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art

- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfiler nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen)
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur europäische, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Die Abschichtung erfolgt anhand der aktuell vorkommenden bzw. in Einzelfällen potenziell zu erwartenden geschützten Arten anhand der Kartiererergebnisse der Jahre 2021-2023 in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde. Das Artenschutzgutachten aus dem Jahre 2023 [NSI REGION LEIPZIG E.V.] weist die Betroffenheit der kartierten Arten aus. In der Einzelartenbetrachtung wurden streng geschützte Tierarten hervorgehoben und im Vorfeld der Erstellung des Bebauungsplanes **zunächst für den Bereich der Einbeziehungssatzung** ermittelt. Im zweiten Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt die Konfliktanalyse.

2. Konfliktanalyse

- Beschreibung der artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote durch das geplante Vorhaben, unterschieden nach bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren
- Beleuchtung vorhabensspezifischer Wirkungen und Wirkungspfade durch Bauabläufe, -Zeiträume und Nachwirkungen
- Prüfung, ob sich die Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden und gegenüber dem Vorhaben empfindlich sind

Im nächsten Schritt wird ein Maßnahmenkonzept erstellt.

3. Maßnahmenkonzept

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird zwischen folgenden Maßnahmen unterschieden:

- artspezifische Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz wertgebender, möglicherweise betroffener Arten
- vorgezogene bzw. vor dem Eingriff zu realisierende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität
- Die Belange der zuvor abgeschichteten weit verbreiteten, störungstoleranten Brutvogelarten in günstigem Erhaltungszustand finden in Form von Gildenbildungen Berücksichtigung. Die in Vorbereitung zur Einzelartenbetrachtung konzipierten Maßnahmen werden auf Mitnahmeeffekte für die gebildeten Gilden geprüft. Stellt sich heraus, dass die geplanten Maßnahmen nicht ausreichend ubiquitäre Brutvogelarten mit abdecken, werden zusätzliche Maßnahmen eingeplant.

4. Einzelartenbetrachtung

Im letzten Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt die Einzelartenbetrachtung.

- Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogener funktionserhaltender Ausgleichs (CEF)-Maßnahmen

Die vorliegende Unterlage stellt die Zusammenfassung / Dokumentation einer vorgezogenen Maßnahme (CEF- Maßnahme) zur Artengruppe Reptilien, hier speziell zum Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse – *Lacerta agilis* im Bereich der Einbeziehungssatzung dar.

- Reptilien nach FFH-Anhang IV

Zum Vorkommen aller weiteren bereits kartierten Artengruppen für den gesamten Untersuchungsraum (B-Plan Nr. 19 – „Runstedter See“) gibt das Artenschutzgutachten Auskunft [NSI 2023].

- Brutvögel
- Libellen
- Säugetiere (Fledermäuse)
- Kartierung Amphibien nach FFH-Anhang IV
- Totholz- und mulmbewohnende Käferarten der FFH-Richtlinie
- Biber und Fischotter nach FFH-Anhang IV
- Zug- und Rastvögel

2.2 Gesetzliche Grundlagen

siehe Artenschutzgutachten NSI 2023

2.2.1 FFH-Richtlinie (NATURA 2000)

siehe Artenschutzgutachten NSI 2023

2.2.2 Vogelschutzrichtlinie

siehe Artenschutzgutachten NSI 2023

2.2.3 Bundesnaturschutzgesetz

siehe Artenschutzgutachten NSI 2023

2.2.4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

siehe Artenschutzgutachten NSI 2023

2.3 Vorgaben der Naturschutzbehörden

Anhand der Stellungnahme des Amtes für Bauordnung und Denkmalschutz, SG Städtebau und Raumordnung, Stadt Merseburg vom 05.07.2023 wurde vom SG Naturschutz/ Wald und Forstschutz zur Einbeziehungssatzung „Wendenring, Seestraße in Großkayna“ der Stadt Braunsbedra, Vorentwurf vom April 2023 zum Thema besonderer Artenschutz nach Maßgabe des § 44 BNatSchG folgende Aussage getroffen:

„Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nachgewiesenen und potentiell zu erwartenden Arten sollten folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen verbindlich in die textlichen Festsetzungen und in die Planzeichnung übernommen werden:

V1: Errichtung eines Reptilienschutzzaunes:

Zauneidechsen sind von der gesamten Fläche des Geltungsbereiches (hier Einbeziehungssatzung) abzufangen. Die Flächen sind mit einem Reptilienschutzzaun (Folie, kein Netz) einzuzäunen. Um ein Rückwandern der Zauneidechsen zu verhindern, ist der Zaun bis zum Bauende zu belassen. Zum Abfang ist die eingezäunte Fläche unter Einbeziehung ggf. vorhandener Versteckplätze mindestens sechsmal und zu geeigneter Tageszeit und bei geeigneten Witterungsbedingungen zu begehen und die ermittelten Tiere per Handfang unter Anwendung eines Fangrahmens oder einer Schlinge zu fangen und umgehend in angrenzende geeignete Habitate freizusetzen. Als zauneidechsenfrei gilt die Fläche, wenn an drei aufeinanderfolgenden Fangterminen mit geeigneten Witterungsbedingungen keine Zauneidechsen mehr gesichtet bzw. gefangen wurden. Das Abfangen ist nur durch einen Fachgutachter auszuführen. Die Durchführung der Maßnahme hat im Zeitraum von April bis Juni (vor der Eiablage) oder August bis Mitte September (nach dem Schlupf und vor der Winterruhe) zu erfolgen. Die Maßnahme ist schriftlich zu dokumentieren, die Dokumentation mit Anzahl der umgesetzten Tiere ist der Naturschutzbehörde schriftlich zu übergeben.

V2: Fällverbot von Gehölzen sowie ein Verbot zur Baufeldfreimachung während der Brutzeit der europäischen Vogelarten im Zeitraum 01.03. - 30.09.

V3: Alle Arbeiten – Gehölzfällung, Baufeldfreimachung – sind durch eine **ökologische Bauüberwachung** zu begleiten.

2.4 weitere Vorgaben/Stellungnahmen

2.4.1 Kurzstellungnahme für Artnachweise im Bereich der Einbeziehungssatzung

Bereits in der Kurzstellungnahme für Artnachweise im Bereich der Einbeziehungssatzung (NSI 2023) wurde beschrieben, dass von der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), streng geschützte Art (nach BNatSchG); Anhang IV (nach FFH-Richtlinie) und als gefährdet eingestufte Art nach der Roten Liste Sachsen-Anhalt (2020) sowie auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschland (2020) aufgeführte Art, nur ein Einzeltiernachweis im Mai 2021 erbracht wurde.

Die Fläche der Einbeziehungssatzung wurde nur sporadisch von der Art genutzt und es waren während der (jahreszeitlichen) Aktivitätsperiode nicht permanent Tiere anwesend.

In der Kurzstellungnahme vom NSI 04/2023 wurde bereits daraufhin gewiesen, dass um sicherzustellen, dass während der baulichen Maßnahmen, die auf dem Gelände geplant sind, keine Exemplare dieser streng geschützten Art zu Schaden kommen, Vorkehrungen zu treffen sind, dass evtl. vorhandene Zauneidechsen von der Fläche entnommen werden können und eine Neu- oder Wiederbesiedlung für den Zeitraum der Bauphase (Auftreten von Gefährdungsfaktoren) verhindert wird.

„Das Gelände ist mit einem Reptilienschutzzaun zu umgrenzen, um keine Zuwanderung von Zauneidechsen auf die Fläche sicherzustellen und damit die Anzahl der abzufangenden Individuen noch zu erhöhen. Danach ist die Fläche auf aktuelle Anwesenheit von Zauneidechsen zu kontrollieren. Bei positivem Befund erfolgt der Abfang und die Umsiedlung in angrenzende geeignete Habitats in Abstimmung und mit Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde. Sofern es sich um wenige Einzeltiere handelt, ist es populationsbiologisch vertretbar, die Tiere in der Umgebung wieder auszusetzen, da die durchgeführten Erfassungen gezeigt haben, dass die Art im Untersuchungsgebiet von 2022 und dessen Umfeld mehrere Fundpunkte aufweist und geeignete Habitats vorhanden sind. Andererseits ist die Anzahl der Fundtiere gering, so dass die Gefahr, dass es zu überhöhten Abundanzen kommt, nicht besteht. Da das (bisher) nachgewiesene Einzelexemplar im Bereich der Einzelbeziehungssatzung temporär aus der Umgebung immigriert ist und sich zu anderen Zeitpunkten (Absenz bei anderen Kontrollen) mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder außerhalb der Einbeziehungssatzungsfläche aufgehalten hat, wäre eine Umsetzung in die Umgebung in dem Falle eine "nachgeholte Emigration" die ansonsten auch auf natürlichem Wege vorgekommen ist.“

2.4.2 nachrichtliche Übernahme der Kartiererergebnisse aus der Kartierung NSI 2021/2022

In den Jahren 2021 und 2022 wurden insgesamt 9 Begehungen auch in Synergien mit anderen zu untersuchenden Tiergruppen durchgeführt. Dabei wurde nur bei der ersten Begehung des Untersuchungsraumes im Bereich der Einbeziehungssatzung ein Exemplar der streng geschützten Zauneidechse nachgewiesen.

„Die Umgebungsstrukturen des Runstedter Sees weisen ein hohes Potenzial als Reptilienlebensraum auf. Es sind sowohl offene, lückige, unverdichtete Bereiche in Form von Sand- und Kiesflächen sowie Gehölzsäume und Biotopflächen mit niedriger Vegetation, Totholzhaufen, Baumstümpfe u.ä. als Versteckmöglichkeiten vorhanden. Bei den Geländebegehungen zur Reptilienerfassung konnte mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) eine Kriechtierart nachgewiesen werden.

Da im Normalfall bei den Geländebegehungen nur ein Bruchteil der anwesenden Individuen visuell nachweisbar ist, liegt die tatsächliche Anzahl der vorkommenden Tiere höher vor allem anhand der Größe des Untersuchungsgebietes und der guten Eignung als Zauneidechsenhabitat. Durch das Ausbringen von künstlichen Verstecken wurde die Aussagekraft der Untersuchungen und die Nachweisdichte neben der reinen Sichtbeobachtung erhöht.

Im späten Beobachtungszeitraum wurden auch Jungtiere nachgewiesen, die Art reproduziert demnach am Runstedter See innerhalb des Untersuchungsgebietes. Anhand der Umgebungsstrukturen mit weiteren Tagebauseen und deren Habitatstrukturen sind auch Migrationsbewegungen zu den nächstgelegenen Vorkommen möglich. Ebenso kann sich das Verbreitungsgebiet innerhalb des Untersuchungsgebietes verändern beispielsweise im Zuge von Veränderungen der Habitatstruktur, durch erhöhten Deckungsgrad bei der Entwicklung von Gehölzstrukturen. Nach SCHIEMENZ & GÜNTHER (1994) bevorzugen Zauneidechsen Böden mit weniger als 50% Deckungsgrad und vegetationsfreie Plätze mit grabbarem Boden, die möglichst lange der Sonne ausgesetzt sind. Diese sind Voraussetzung für die Eiablage und als grabbarer Untergrund zur Überwinterung.

Aus dem Schutzstatus und der naturschutzrechtlichen Gesetzgebung ist dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge der Bebauung auf dem Gelände keine Zauneidechsen zu Schaden kommen oder gar getötet werden. Unter Umständen müsste dann ggf. ein Abfangen und Umsetzen auf geeignete Flächen, von denen keine Gefahr für die Tiere ausgeht, erfolgen. Diese Maßnahmen sind genehmigungspflichtig. Die erforderlichen Voraussetzungen müssen erfüllt und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sein.“

Im Plan 6 von 17 Artenschutzgutachten zum B-Plan- Nr. 19 Runstedter See NSI 2023 ist der Fund dargestellt. Die nachfolgende Tabelle weist die Sichtbeobachtung der subadulten Zauneidechse am 11.05.2021 (RW 4495905, HW 5684243) ebenfalls aus:

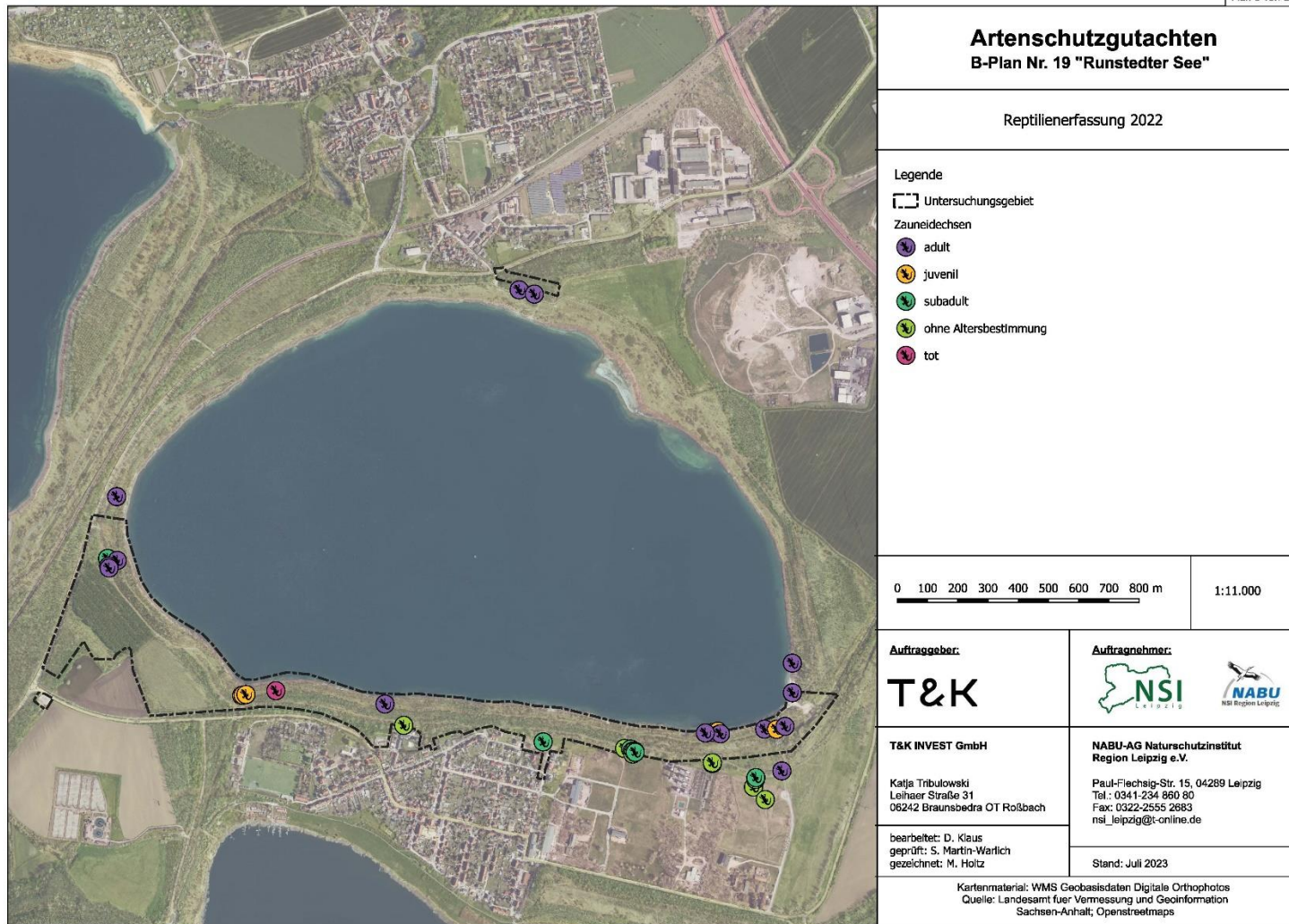
Tabelle 1: Übersicht der Kartierungen und Einzelnachweise der Zauneidechse

Datum	RW	HW	Anzahl	Bemerkung
11.05.2021	4496175	5684232	1	Zauneidechse (Sichtbeob.)
11.05.2021	4496613	5684154	1	Zauneidechse (vorjährig = subad.), Sichtbeob.
11.05.2021	4496607	5684122	1	Zauneidechse (Sichtbeob.)
11.05.2021	4496467	5684197	1	Zauneidechse (Sichtbeob.)
11.05.2021	4496211	5684221	1	Zauneidechse (vorjährig = subad.), Sichtbeob.
11.05.2021	4496208	5684221	1	Zauneidechsen-♀ (ad.); Sichtbeob.
11.05.2021	4496202	5684215	≥ 3	mind. 3 Zauneidechsen, davon 1 ♂ (Sichtbeob.)
11.05.2021	4495905	5684243	1	Zauneidechse (vorjährig = subad.), Sichtbeob.
11.05.2021	4495848	5685766	1	Zauneidechse (Sichtbeob.)
11.05.2021	4496699	5684179	1	Zauneidechse (Sichtbeob.)
11.05.2021	4496647	5684082	1	Zauneidechse (Sichtbeob.)
11.05.2021	4495442	5684279	1	Zauneidechse (Sichtbeob.)
02.05.2022	4494901	5684356	1	Zauneidechse (juv.), Gras- Krautflur (Wegrand)
02.05.2022	4496703	5684327	1	Zauneidechsen-♂. (ad.); Sichtbeob.
02.05.2022	4496723	5684439	1	Zauneidechsen-♂. (ad.); Sichtbeob.
06.05.2022	4496635	5684315	1	Zauneidechsen-♂. (ad.); (Wegrand)
02.06.2022	4496702	5684339	1	Zauneidechse (vorjährig), Wegrand
03.06.2022	4496195	5684231	1	Zauneidechse (subad.), Grünland mit Gebüsch
06.07.2022	4496465	5684296	1	Zauneidechsen-♂ unter KV 14
06.07.2022	4496490	5684294	1	Zauneidechsen-♂ unter KV 16
15.07.2022	4494445	5684759	1	Zauneidechsen-♀ (ad.), lückig bewachsener Bereich neben Wegrand
15.07.2022	4494443	5684765	1	Zauneidechsen-♀, ad.
15.07.2022	4494471	5684785	1	Zauneidechsen-♀, ad. (KV 3)
15.07.2022	4495376	5684347	1	Zauneidechsen-♂, ad., (Gras- u. Krautflur)
15.07.2022	4496374	5684282	1	Zauneidechsen-♂, ad.
15.07.2022	4496440	5684295	1	Zauneidechsen-♀, ad., (KV 13)
15.07.2022	4496719	5684537	1	Zauneidechsen-♀, ad., ca. 2-3 m von KV 18 entfernt
21.07.2022	4495764	5685733	1	Zauneidechsen-♂ unter KV 19
21.07.2022	4495815	5685721	1	Zauneidechse (ad.) unter KV 20

Datum	RW	HW	Anzahl	Bemerkung
21.07.2022	4496440	5684295	2	Zauneidechse, ad. (davon 1 als ♀ erkannt), KV13
21.07.2022	4496481	5684302	1	Zauneidechse (juv.) auf KV 15
21.07.2022	4495014	5684376	1	Zauneidechsen-♀ (ad., tot), auf Weg
21.07.2022	4494461	5684996	1	Zauneidechsen-♀ (ad.) unter KV1 (Halbschatten - Schatten)
28.07.2022	4494439	5684790	1	Zauneidechse (subad.)
28.07.2022	4496440	5684295	1	Zauneidechsen-♀, Versteck (KV 13) verlassend;
09.09.2022	4494906	5684357	1	Zauneidechse (juv.)
09.09.2022	4494915	5684359	1	Zauneidechse (juv.)
09.09.2022	4496440	5684295	1	Zauneidechsen-♂, am KV 13
09.09.2022	4496675	5684316	1	Zauneidechse (juv.) (Foto)

RW: Rechtswert Gauss-Krüger-Koordinaten

HW: Hochwert Gauss-Krüger- Koordinaten



3. Umsetzung der CEF-Maßnahme - Errichtung eines Reptilienschutzzaunes sowie Abfang und Umsetzung von Zauneidechsen

Im April 2023 erstellte das NSI Region Leipzig e.V. ein Leistungs- und Kostenangebot anhand der Vorgaben der Stellungnahme zur Einbeziehungssatzung Wendenring, Seestraße, Großkayna zur Errichtung eines Reptilienschutzzaunes einschließlich Abfang nachweislich vorkommender Arten hier Zauneidechse im Zeitraum April bis September 2023. Der Abfang und die Umsetzung von Zauneidechsen im Bereich der Einbeziehungssatzung sollte an 3 Terminen bei geeigneten Witterungsbedingungen erfolgen.

Der Aufbau des Reptilienschutzzaunes wurde in Eigenregie von der Auftraggeberin in Abstimmung mit dem NSI Leipzig durchgeführt. Anhand der nachfolgenden Fotos (Quelle Tribulowski 2023) wurde der Aufbau des Zaunes und seiner Funktionsfähigkeit dokumentiert.

Fotodokumentation:



Abb. 1: Aufgebauter Reptilienschutzzaun im Juni 2023 Bereich Einbeziehungssatzung



Abb. 2: siehe Abb.1 Detail überdeckte Umschlagseite, fachgerechter Aufbau



Abb. 3: siehe Abb.1



Abb. 4: siehe Abb.1 Blickrichtung West



Abb. 5: siehe Abb.4 Detail



Abb. 6: siehe Abb.1 Blickrichtung Süd

3.1 Ergebnisse der Abfang- und Umsiedelungsmaßnahme (Stunden- und Leistungsprotokoll zur Ökologischen Baubegleitung hier Faunistische Leistungen 2023)



Vorhaben:	Einbeziehungssatzung Wendenring, Seestraße Großkayna
Ort:	nördlich Großkayna, Straße Wendenring südlich des Runstedter Sees

Bauherr:	T&K INVEST GmbH
Ansprechpartner:	Frau Tribulowski
Straße:	Leihaer Straße 31
Ort:	06242 Braunsbedra OT Roßbach

Auftragnehmer:	Naturschutzzinstitut Region Leipzig e. V.
Bearbeiter:	Dietmar Klaus
Straße:	Paul-Flehsig-Str. 15
Ort:	04289 Leipzig
Zeitraum:	06/2023 bis 08/2023



Protokoll 1	
Abfangmaßnahme Einbeziehungssatzung Wendenring, Seestraße, Großkayna Begehung 01: Ökologische Baubegleitung	
NSI Region Leipzig e.V. Paul-Flechsigt-Str. 15 04289 Leipzig Tel.: 0341/23486080	
Vorhabenträger	T&K INVEST GmbH
Projekt:	Abfangmaßnahme Einbeziehungssatzung Wendenring, Seestraße, Großkayna
Ort:	Runstedter See, Großkayna, Wendenring, Seestraße
Datum:	23.06.2023
Uhrzeit von/bis:	9.00-10.30 Uhr
Witterung:	Witterungsbedingungen 19 C, bedeckt, Windstärke 3, Windrichtung: S, Luftfeuchtigkeit: 96%, kein Niederschlag
Teilnehmer:	Konstantin Lehmann

Umfang: 1 Seite

<p>1. Anlass der Begehung:</p> <p>Auf Grundlage der Stellungnahme zur Einbeziehungssatzung „Wendenring, Seestraße in Großkayna“ der Stadt Braunsbedra, Landkreis Saalekreis, Amt für Bauordnung und Denkmalschutz, Merseburg (07/2023) wurde das Naturschutzzentrum Region Leipzig e. V. von der T&K INVEST GmbH mit der Ökologischen Baubetreuung zur vorgezogenen Artenschutzmaßnahme CEF – Zauneidechsenabfang und Umsiedlung am Runstedter See beauftragt. Im Juni 2023 war der Zaun fertiggestellt, welcher in Eigenregie der Firma T&K INVEST GmbH und in Abstimmung der Ausführung mit dem NSI Region Leipzig e.V. gebaut worden war. Es erfolgte die erste Begehung der Abfangfläche, Kontrolle und Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes, die Erfassung und ggf. der Abfang und die Umsetzung von Zauneidechsen sowie die Dokumentation bei Sichtbeobachtung.</p>
<p>2. Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle des Baufeldes ergab keine Sichtbeobachtung von Zauneidechsen
<p>Leipzig, 23.06.2023</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">   <div style="text-align: right;"> <p><i>K. Lehmann</i></p> <p>K. Lehmann</p> </div> </div>

Protokoll 2	
Abfangmaßnahme Einbeziehungssatzung Wendenring, Seestraße, Großkayna Begehung 02: Ökologische Baubegleitung	NSI Region Leipzig e.V. Paul-Flechsigt-Str. 15 04289 Leipzig Tel.: 0341/23486080
Vorhabenträger	T&K INVEST GmbH
Projekt:	Abfangmaßnahme Einbeziehungssatzung Wendenring, Seestraße, Großkayna
Ort:	Runstedter See, Großkayna, Wendenring, Seestraße
Datum:	19.07.2023
Uhrzeit von/bis:	13.00-14.30 Uhr
Witterung:	Witterungsbedingungen 28 °C, bedeckt, Windstärke 3, Windrichtung: W, Luftfeuchtigkeit: 32%, kein Niederschlag
Teilnehmer:	Konstantin Lehmann

Umfang: 1 Seite

1. Anlass der Begehung:
Auf Grundlage der Stellungnahme zur Einbeziehungssatzung „Wendenring, Seestraße in Großkayna“ der Stadt Braunsbedra, Landkreis Saalekreis, Amt für Bauordnung und Denkmalschutz, Merseburg (07/2023) wurde das Naturschutzzentrum Region Leipzig e. V. von der T&K INVEST GmbH mit der Ökologischen Baubetreuung zur vorgezogenen Artenschutzmaßnahme CEF – Zauneidechsenabfang und Umsiedlung am Runstedter See beauftragt. Im Juni 2023 war der Zaun fertiggestellt, welcher in Eigenregie der Firma T&K INVEST GmbH und in Abstimmung der Ausführung mit dem NSI Region Leipzig e.V. gebaut worden war. Es erfolgte die erste Begehung der Abfangfläche, Kontrolle und Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes, die Erfassung und ggf. der Abfang und die Umsetzung von Zauneidechsen sowie die Dokumentation bei Sichtbeobachtung.
2. Ergebnis:
<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle des Baufeldes ergab keine Sichtbeobachtung von Zauneidechsen
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: left;"> <p>Leipzig, 19.07.2023</p> </div> <div style="text-align: center;">   </div> <div style="text-align: right;"> <p><i>K. Lehmann</i></p> <p>K. Lehmann</p> </div> </div>

Protokoll 3	
Abfangmaßnahme Einbeziehungssatzung Wendenring, Seestraße, Großkayna Begehung 03: Ökologische Baubegleitung	
NSI Region Leipzig e.V. Paul-Flechsigt-Str. 15 04289 Leipzig Tel.: 0341/23486080	
Vorhabenträger	T&K INVEST GmbH
Projekt:	Abfangmaßnahme Einbeziehungssatzung Wendenring, Seestraße, Großkayna
Ort:	Runstedter See, Großkayna, Wendenring, Seestraße
Datum:	24.08.2023
Uhrzeit von/bis:	13.00-14.30 Uhr
Witterung:	Witterungsbedingungen 27 C, heiter, Windstärke 1, kein Niederschlag
Teilnehmer:	D. Klaus, J. Gröbel

Umfang: 1 Seite

<p>1. Anlass der Begehung:</p> <p>Auf Grundlage der Stellungnahme zur Einbeziehungssatzung „Wendenring, Seestraße in Großkayna“ der Stadt Braunsbedra, Landkreis Saalekreis, Amt für Bauordnung und Denkmalschutz, Merseburg (07/2023) wurde das Naturschutzzinstitut Region Leipzig e. V. von der T&K INVEST GmbH mit der Ökologischen Baubetreuung zur vorgezogenen Artenschutzmaßnahme CEF – Zauneidechsenabfang und Umsiedlung am Runstedter See beauftragt. Im Juni 2023 war der Zaun fertiggestellt, welcher in Eigenregie der Firma T&K INVEST GmbH und in Abstimmung der Ausführung mit dem NSI Region Leipzig e.V. gebaut worden war. Es erfolgte die erste Begehung der Abfangfläche, Kontrolle und Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes, die Erfassung und ggf. der Abfang und die Umsetzung von Zauneidechsen sowie die Dokumentation bei Sichtbeobachtung.</p>
<p>2. Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle des Baufeldes ergab keine Sichtbeobachtung von Zauneidechsen • Vegetation teilw. dicht und hochwüchsig, dadurch partielle Einschränkung der Einsehbarkeit • <i>Formica</i>-Nest (s. Foto) bei ca. RW / HW 4495865 5684244; hügelbauende Waldameisen Hinweis NSI hügelbauende Waldameisen inkl. Neststandorte sind geschützt



Formica spec.-Nest innerhalb der eingezäunten Zauneidechsen-Abfangfläche

Leipzig, 24.08.2023



Klaus
D.Klaus

3.2 Zusammenfassung Gesamtbeurteilung

Laut Stellungnahme zur Einbeziehungssatzung „Wendenring, Seestraße in Großkayna“ der Stadt Braunsbedra, Landkreis Saalekreis, Amt für Bauordnung und Denkmalschutz, Merseburg (07/2023) sollte aufgrund des nachgewiesenen Vorkommens der streng geschützten Zauneidechse als Vermeidungsmaßnahme zur Vermeidung des Eintretens eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG die Errichtung eines Reptilienschutzzaunes einschließlich Abfang und Umsiedelung in geeignete Flächen im Bereich Runstedter See erfolgen.

Während drei Vor – Ort - Begehungen im Juni, Juli und August 2023 konnten **keine** Zauneidechsen auf der Fläche nachgewiesen werden. Wie bereits anhand der Kurzstellungnahme aufgeführt, handelte es sich bei dem nachgewiesenen Einzeltier im Mai 2021 vermutlich um ein sporadisch von der Art genutztes Territorium, welches in der jahreszeitlichen Aktivitätsperiode die Fläche der Einbeziehungssatzung durchwandert hat und nicht permanent anwesend war.

Um ein Rückwandern der Zauneidechsen in die Einbeziehungssatzungsfläche zu verhindern, ist der Zaun bis zum Bauende zu belassen. Als zauneidechsenfrei gilt die Fläche anhand Stellungnahme Landkreis Saalekreis, „wenn an drei aufeinanderfolgenden Fangterminen mit geeigneten Witterungsbedingungen keine Zauneidechsen mehr gesichtet bzw. gefangen wurden.“

Bei der letzten Begehung erfolgte der Nachweis eines *Formica spec.* – Nestes. Vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich der Einbeziehungssatzung muss dieses Nest fachgerecht umgesetzt werden.

Quellenangaben und weiterführende Literatur

BLAB, J. & VOGEL, H. (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. Alle mitteleuropäischen Arten. Biologie, Bestand, Schutzmaßnahmen. 3. Auflage. – München: BLV, 159 S.

BNATSCHG (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. 2009, Teil I, Nr. 51, S. 2542; in Kraft getreten am 1. März 2010, letzte Änderung am 4. März 2020.

BOYE & DIETZ (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH- Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 412-414.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1). Bonn- Bad Godesberg.

DGHT e.V. (Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V.) (2014): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. - <https://feldherpetologie.de/atlas/>

ELBING, K. (1995): Raumnutzungsstrategien und Größen individueller Aktivitätsbereiche - Erfassungs- und Interpretationsprobleme dargestellt am Beispiel adulter Zauneidechsen (*Lacerta agilis*). – Zeitschrift für Feldherpetologie 2 (1/2): 37-53

FFH-RICHTLINIE (2006): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABI. EG Nr. L 305/42, geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABI. EG L 368, Brüssel.

GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. - Wiebelsheim: Quelle & Meyer, 411 S.

GLANDT, D. (2016): Amphibien und Reptilien. Herpetologie für Einsteiger. – Berlin: Springer Spektrum; 246 S.

GLANDT, D. (2018): Praxisleitfaden Amphibien- und Reptilienschutz. Schnell - präzise - hilfreich. – Berlin: Springer Spektrum (306 S.)

HVA F-STB (2014) = BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR, ABTEILUNG STRAßENBAU: Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau

LUKAS, A. (2014): Die Zauneidechse in der Planungspraxis. Teil 2: Zugriffsverbote und Ausnahmen. – Recht der Natur. Schnellbrief 184: 102-105

NATSCHG LSA (2010): Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(3): 64 S.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf: Natur & Text, 143 S.

THIESMEIER, B.; FRANZEN, M.; SCHNEEWEIß, N. & SCHULTE, U. (2016): Reptilien bestimmen. Eier, Jungtiere, Adulte, Häutungen, Totfunde. (Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 19). – Bielefeld: Laurenti-Verlag; 48 S.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE DER EU (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung vom 13. Mai 2013).